

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN GRAZ

BIBLIOTHEK

Brandhofgasse 17, 8010 Graz, Tel.: 32-0-53/340, 341

GZ.: Bibliotheksdirektion/a

Betr.: 25 Kopien der Stellungnahme zu
 GZ. 59005/1-18/83 an das Bundes-
 ministerium für Wissenschaft
 und Forschung.

Graz, am 24. November 1983

St. Thurner

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

Beimt. GESETZENTWURF	
Zl. 29	GE/19/83
Datum: 25. NOV. 1983	
Verteilt: 1983 -11- 29 <i>fransen</i>	

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

BIBLIOTHEK

Brandhofgasse 17, 8010 Graz, Tel.: 32-0-53/340, 341

GZ.: Bibliotheksdirektion/a

Graz, am 24. November 1983

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahmen der Kunsthochschul-Bibliotheksdirektoren.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung, Abt. I/8

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

GZ. 59005/1-18/83

Sehr geehrte Herren!

Der Unterzeichnete erlaubt sich, im folgenden einige Anliegen vorzubringen mit dem Ziel, daß eine Berücksichtigung derselben im Gesetz zur Grundlage für eine Intensivierung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Hochschulbibliothek werden möge. In Anbetracht der Kürze meiner Anstellung als Bibliotheksdirektor an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz und der damit verbundenen oberflächlichen Sachkenntnis kann ich zum vorgelegten Entwurf nicht so sehr allgemein, als aber unter Einbeziehung der speziellen Grazer Situation Stellung nehmen:

zu § 20 Abs. 1

Da der Bibliotheksdirektor im Gesamtkollegium seinen regulären Sitz hat, müßte er auch als solcher in der Aufzählung genannt werden, oder gilt die Hochschulbibliothek als Abteilung der Hochschule?

zu § 30 (2) a)

Die Besorgung der Personalangelegenheiten des Personals der Hochschulbibliothek - im Sinne von Erledigung - durch die Hochschuldirektion erscheint wünschenswert, weil arbeitssparend; eine Besorgung im Sinne einer Übernahme von Entscheidungen, die die Hochschulbibliothek betreffen, müßte aber doch der Bibliotheksdirektion eingeräumt werden. (z.B. kann die Dringlichkeit einer Dienstreise des Bibliotheksdirektors oder eines Fortbildungskurses eines Mitarbeiters von der Hochschuldirektion nicht richtig eingeschätzt werden; dzt werden erstere in Graz vom Rektor bewilligt.)

- 2 -

(Fortsetzung)

zu § 30 (2) i)

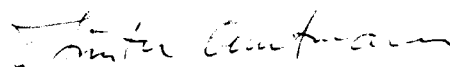
Sollten unter diesen Punkt etwa Beurteilung, Verträge etc. zu literarischen (musikalischen) Nachlässen und ähnlichen bibliothekarischen Angelegenheiten fallen, so wäre wie bei lit.a die Entscheidung darüber von der Bibliotheksdirektion (wenn nötig unter Beiziehung des Hausjuristen) zu fällen. Die Erledigung solcher bibliothekarischer Angelegenheiten durch Außenstehende erscheint nicht günstig. (z.B. Nachlässe von Kollegen könnten in kollegialer Handlungsweise, also zu wenig sachlich beurteilt und zu teuer angekauft werden.)

zu § 31 (1) und (3)

Die Quästur nimmt in Anbetracht der geringen Höhe der Ansätze "Druckwerke-Bibliotheken" etc. die Verbuchung und Evidenthaltung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel wahr; das ist sicherlich richtig. Aber, wenn ich die vorausgehenden Absätze zusammenfasse, gewinne ich den folgenden Eindruck:

Einerseits wird der Bibliotheksdirektor in die schwächste Position gedrängt, nämlich gegenüber dem Gesamtkollegium (stimmenmäßig), gegenüber der Hochschuldirektion (falls dieser auch die Entscheidungen über Verwaltungsfragen der Bibliothekseinrichtungen übertragen werden) und gegenüber dem vom Gesamtkollegium gewählten und dem Hochschuldirektor unterstellten Quästor (dieser berücksichtigt bei seiner Buchführung ja nicht bibliothekarische Gesichtspunkte wie z.B. nach Preisen aufgeschlüsselt, doppelt und vielfach geführte Abonnements von Zeitschriften). Andererseits sind die finanziellen Mittel (besonders in Graz in der jetzigen Aufbauphase spürbar) sehr knapp bemessen. Diese beiden Faktoren ergeben, daß schwerlich eine die Studenten wie auch Lehrer zufriedenstellende, relativ wirksame Bibliothek erreicht werden kann.

Mit Hochachtung



(Dr. Günter Amtmann, BiblDir)

25 Kopien dieses Schreibens werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugesandt.